

### **Modulprüfungen: Gestaltung und Bewertung, insbesondere von Teilleistungen**

Der Studiengang WOW ist unter dem Leitgesichtspunkt der Integration konzipiert worden. Er beinhaltet deshalb auch Module, in denen Teilleistungen zu erbringen sind. Die jeweiligen (Teil-)Prüfungen können – und müssen z. T. – aus wohlverwogenen didaktischen Gründen unterschiedlich gestaltet werden. Das Prüfungsamt ist aber von der Universitätsleitung – Vizepräsident Lehre – angewiesen worden, aus den fakultären Prüfungen nur noch eine einzige (Gesamt-)Modulnote zur Verbuchung anzunehmen.

1. Deshalb müssen sich die Prüfer/innen in denjenigen Modulen, in denen Teilleistungen zu erbringen sind, zum Einen über die **Bewertung der Teilleistungen** Gedanken machen. Außerdem müssen sie sich darüber verständigen, wie die **Modulgesamtnote** zustande kommen soll, die dann an das Prüfungsamt zu melden ist.

Die ABaMaPO lässt für diese Verständigung einen weiten Spielraum, innerhalb dessen die (Teil-)Prüfungen und die Erstellung der Gesamtnote an die Eigenart der jeweiligen Teilmodule (Veranstaltungen) und des Gesamtmoduls angepasst werden können. Die Nutzung dieser Spielräume steht im **fachlichen Ermessen** der Prüfer/innen.

**Grenzen dieses Ermessens** zieht die ABaMaPO durch

- die Vorgabe der bekannten Notenskala und weiterer Bewertungsformen (§ 11),
- durch die Vorgabe von grundsätzlich (!) zwei Prüfungsangeboten pro (Gesamt-)Modul im Studienjahr (§ 10 Abs. 1 S. 2),
- durch die Festlegung einer Obergrenze von drei Versuchen für die (Gesamt-)Modulprüfung (§ 10 Abs. 5)
- und durch das Erfordernis der formalen und inhaltlichen Übereinstimmung von Erst- und Zweitversuch (§ 10 Abs. 6); erst der Drittversuch darf formal abweichen, in der Regel bedeutet das die Ersetzung einer schriftlichen durch eine mündliche Prüfung.

Im übrigen ergeben sich Grenzen des Ausgestaltungsermessens der Prüfer/innen nur noch aus den Grundsätzen der Fachlichkeit bzw. Sachangemessenheit, der strikten Chancengleichheit und der Fairness. Hier wird der Prüfungsausschuss erst bei Überschreitung einer weit hinausgeschobenen Grenze der Offensichtlichkeit und Schwere eines in Betracht kommenden Ermessensfehlers eingreifen können.

2. Innerhalb der damit vorgegebenen Ermessensgrenzen sind **von Fach zu Fach bzw. Modul zu Modul unterschiedliche Gestaltungen der Prüfung** möglich und prüfungsrechtlich zulässig:

- Die Prüfer/innen können festlegen, dass jede Teilleistung Bestand hat, bis alle Teilleistungen erbracht worden sind oder eine Teilleistung im dritten Versuch nicht erbracht worden ist.

- Sie können aber auch festlegen, dass das Scheitern in einer Teilprüfung die Wiederholung in allen anderen Teilprüfungen erfordert, also auch denjenigen, die schon erfolgreich absolviert worden sind.
- Festgelegt werden kann, dass und auf welche Weise Teilleistungen gewichtet und dann miteinander zu einer Gesamtleistung verrechnet werden. Die Prüfer/innen können die Verrechnung einschränken, also beispielsweise verabreden, dass jede oder ein bestimmter Teil der Teilleistungen bestanden sein oder eine bestimmte Mindestpunktzahl erreicht worden sein muss, soll die Modulprüfung als insgesamt bestanden gelten können.
- Die Prüfer/innen können aber auch anstelle einer – ggfls. gewichtenden und/oder beschränkten – Verrechnung von Teilleistungen deren schlichte Mittelung vorsehen. Insbesondere hier kann sich dann die Möglichkeit eröffnen, das Nichtbestehen in der einen Teilprüfung durch die Leistung in der anderen Teilprüfung auszugleichen, sollten die Prüfer/innen das wollen.
- Für die Bewertung von Teilleistungen und die Verrechnung der Teilnoten zu einer Gesamtnote können (nicht: müssen!) Punkteschemata verwendet werden. Die Gestaltung dieser Schemata ist erneut Sache der Prüfer/innen, deren diesbezügliches Ermessen wiederum nur durch die o. a. Grundsätze begrenzt ist.

3. Die für die Gestaltung der jeweiligen Modulprüfung **maßgeblichen Bedingungen sind rechtzeitig bekannt zu geben** (welche Teilleistungen, Bewertung und Verrechnung der Teilleistungen, Punkteschemata, Bestehensschwellen u. ä.). Das ist für die Studierenden wichtig. Werden Gestaltung bzw. Bedingungen der jeweiligen Prüfung nicht, zu spät, unzureichend oder falsch bekannt gegeben, kann (freilich nicht: muss!) dies einen **Mangel des Prüfungsverfahrens** darstellen, der zur Remonstration oder Anfechtung berechtigt.

Für die Bekanntgabe maßgeblicher Prüfungsbedingungen ist im Regelfall ausreichend eine Darstellung auf der Heimatseite oder dem schwarzen Brett der/des Modulverantwortlichen und ein Hinweis zu Beginn der Veranstaltung(en), an deren Ende die Prüfung angeboten wird. Ist die Bekanntgabe in solcher oder vergleichbarer Weise zweckangemessen erfolgt, **obliegt es den Studierenden, sich um prüfungserhebliche Information zu bemühen**.

4. Zum Schluss ist aber auch darauf hinzuweisen, dass im Normalbetrieb der Prüfungen weder Prüfungsausschuss noch Prüfungsamt die Wege beobachten, auf denen die gemeldeten Noten tatsächlich zustande gekommen sind. Wieder öffnen sich hier **Spielräume**. Vielleicht ist eine Klausur geschrieben worden. Vielleicht sind aber auch Präsentationen erstellt, vielleicht kleine Projekte erarbeitet worden. Vielleicht sind diese Prüfungsformen auch nebeneinander angewendet worden. Das alles kann der Note nicht angesehen werden, die in den Prüfungsbogen als „Klausurnote“ einzutragen ist. Solange die **Prüfung fachlich angemessen, chancengleich und auch im Übrigen fair** gestaltet war, erfüllt die gemeldete Note in prüfungsrechtlich unbedenklicher Weise ihre Funktion der zeitpunktbezogenen Leistungsermittlung und der Selektion. Zur Fairness gehört dabei auch, das sei nochmals hervorgehoben, dass die **Studierenden zu den Prüfungsmodalitäten und -formen rechtzeitig informiert** worden sind (s. schon o.).